geschäft und Verfügungsgeschäft auf.³³ Das Verpflichtungsgeschäft spiegelt die schuldrechtliche Grundlage wieder, das Verfügungsgeschäft ist ein Übertragungsvorgang und somit sachenrechtlicher Natur. Die Eigentumsübertragung ist somit ein sachenrechtlicher Vorgang. Der alleinige schuldrechtliche Vertrag hat keine eigentumsübertragende Wirkung.

Das BGB trennt durch die Pandektensystematik strikt zwischen Schuldrecht und Sachenrecht. Bei einem Kaufvertrag trennt das deutsche Recht nicht nur zwischen den zwei rechtlichen Vorgängen an sich. Die Zuordnung von Sachen zu Personen stellt ein eigenes, vom Schuldrecht abgetrenntes, Rechtsgebiet dar. Die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts ist also von der des Verpflichtungsgeschäfts gelöst. Dieses sogenannte Abstraktionsprinzip bedeutet, dass die Gültigkeit des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäftes keine Voraussetzung für das Verfügungsgeschäft ist. Im Falle der Unwirksamkeit eines Kaufvertrags im Nachhinein wird nicht gleichzeitig auch die Eigentumsübertragung unwirksam. Der Käufer kann somit ohne wirksamen Vertrag trotzdem Eigentümer werden.

Das ABGB hingegen lässt schon von seinem Aufbau her keine Trennung zwischen Schuldrecht und Sachenrecht zu, die Obligationen sind Teil des Sachenrechts. Zwar findet im liechtensteinischen Recht auch eine Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft statt, vgl. Art. 1053 ABGB. Das Abstraktionsprinzip wird jedoch nicht angewendet. Durch die Verwurzelung des Schuldrechts im Sachenrecht wird dem Kaufvertrag nicht jede dingliche Wirkung aberkannt. Es liegen zwar zwei getrennte Vorgänge vor, die Wirksamkeit der Verfügung ist aber von einem wirksamen Verpflichtungsgeschäft abhängig.

III. Erstes Fazit

Erste Unterschiede zwischen deutschem und liechtensteinischem Rechtssystem sind also aus einem ersten Überblick heraus schnell feststellbar. In den Zeiten zunehmender Europäisierung und globaler Vernetzung ist es auch als Jurist von grossem Wert, sich über die Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen bewusst zu sein. Durch das Studium fremder Rechtssysteme und den internationalen Vergleich ist man nicht nur in der Lage, sich länderübergreifender Fragen anzunehmen, man erhält auch einen anderen Blickwinkel für seine eigene Rechtsordnung. Deshalb sollte einer Auseinandersetzung mit unvertrauten internationalen Rechtsgebieten in der juristischen Ausbildung in Deutschland ein höherer Stellenwert eingeräumt werden.

beiträge

Asset Recovery in Liechtenstein

Dr. Matthias Niedermüller, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein/Zürich/Zug

1. Gesetzgebung

Was sind die wichtigsten Gesetze in Ihrer Rechtsordnung, die in einer privaten Ermittlung beachtet werden müssen?

Private Ermittlungen sind in der Liechtensteinischen Gesetzgebung nicht gesondert geregelt. Die private Ansammlung von Beweisen muss mit den anwendbaren Gesetzen im Einklang stehen, wie z.B. Normen welche die Privatsphäre und den Schutz persönlicher Daten regeln. Die übermässige Verletzung der Privatsphäre kann auch eine strafbare Handlung darstellen (§§ 118 ff. StGB). Die Liechtensteinische Zivilprozessordnung (ZPO) enthält mehre-

re Bestimmungen hinsichtlich der Beweisaufnahme im Rahmen eines Zivilprozesses. Weiters können Bestimmungen, welche sich mit der *Asset Recovery* befassen, in folgenden Gesetzen gefunden werden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (StPO)
- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)
- Sachenrecht (SR)
- Exekutionsordnung (EO); und
- Konkursordnung (KO).

Rüthers/Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 16, Rn 15.

Rüthers/Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 16, Rn 19.

Dr. Matthias Niedermüller, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein/Zürich/Zug

2. Parallel geführte Verfahren

Gibt es eine Beschränkung in Zivilverfahren, die parallel zu oder im Vorgriff auf Strafverfahren zum selben Thema geführt werden?

Grundsätzlich gibt es keine rechtlichen Beschränkungen zu parallel geführten Verfahren. Ein Zivilverfahren kann parallel zu einem Strafverfahren zum selben Thema geführt werden. Rechtlich ist der in Strafurteilen festgestellte Sachverhalt für ein Zivilverfahren nicht verbindlich. Dasselbe gilt vice versa. Im Laufe des Strafverfahrens können Opfer unter Ermittlung auch als Privatbeteiligte teilnehmen und ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen. Falls die Entscheidung eines Strafverfahrens eine präjudizielle Vorfrage für das Zivilverfahren ist, kann der Richter das Zivilverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Zivilverfahrens unterbrechen (§ 191 Abs. 1 StPO).

3. Gerichtsstand

Vor welches Gericht sollen Verfahren herangetragen werden?

Es gibt nur ein erstinstanzliches Gericht in Liechtenstein, nämlich das Fürstliche Landgericht in Vaduz, welches sich mit allen Zivilverfahren befasst. Nur in ausgewählten Verfahren wie z.B. Amtshaftungsansprüchen ist das Berufungsgericht die erste Instanz. Gemäss § 31 der Jurisdiktionsnorm (JN) müssen Zivilverfahren allgemein vor das Gericht gebracht werden, wenn der Wohnsitz des Beklagten (natürliche Person) oder Sitz (juristische Person) sich in Liechtenstein befindet (Prinzip des allgemeinen Gerichtsstands). Jedoch ist es auch möglich, Ansprüche bei den liechtensteinischen Gerichten einzureichen, wenn der Beklagte im Ausland lebt, aber sein Vermögen in Liechtenstein hat (Gerichtsstand des Vermögens, § 50 JN).

4. Verjährung

Was ist die Zeitbeschränkung, um ein Zivilverfahren einzuleiten?

Die Bestimmungen, welche die Verjährungsfrist regeln, finden sich in den §§ 1478 ff. ABGB. Die generelle Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre nach Entstehen des Anspruchs. Allerdings gibt es mehrere Ausnahmen und Besonderheiten. Für Ansprüche, die aus einer Vertragsverletzung entstanden sind, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre (§ 1486 ABGB). Schadenersatzansprüche haben eine Verjährungsfrist von drei Jahren und beginnen ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem dem Geschädigten der Schädiger und der Kausalzusammenhang bekannt werden.

Allerdings beträgt die absolute Verjährungsfrist in solchen Fällen immer 30 Jahre. Falls der Schaden durch eine Straftat verursacht wurde, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 1489 ABGB). Zusätzlich ist für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungsgesellschaften die durch einen Finanzvermittler geführt werden, die obige Drei-Jahres-Regel anwendbar. Allerdings beträgt die absolute Verjährungsfrist 10 Jahre spätestens nach der Durchführung (§ 1489a ABGB).

5. Zuständigkeit

In welchen Fällen ist das Zivilgericht zuständig? Wie kann ein Beklagter die Zuständigkeit anfechten?

Die generelle Regel für internationale Zuständigkeit ist, dass das liechtensteinische Landgericht dann international zuständig ist, wenn es auch nach der JN örtlich zuständig ist. Da es in Liechtenstein nur ein Gericht der ersten Instanz gibt, kann die örtliche Zuständigkeit der internationalen Zuständigkeit gleichgestellt werden. Das Gericht muss nach dem Einzelfall entscheiden, ob es eine internationale Zuständigkeit gibt. Das Landgericht ist gemäss § 31 JN grundsätzlich örtlich zuständig, wenn der Beklagte in Liechtenstein wohnhaft ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Darüber hinaus gibt es weitere Bestimmungen, welche die Zuständigkeit einräumen.

6. Zulässigkeit der Beweismittel

Welche Regeln sind für die Zulässigkeit von Beweismitteln in Zivilverfahren anwendbar?

Die liechtensteinische Zivilprozessordnung erwähnt ausdrücklich fünf Arten von zulässigen Beweismitteln. Diese sind der Urkundenbeweis (§§ 292 ff. ZPO), der Zeugenbeweis (§§ 320 ff. ZPO), der Sachverständigenbeweis (§§ 351 ff. ZPO), der Augenscheinsbeweis (§§ 368 ff. ZPO) und der Beweis der Parteienvernehmung (§§ 371 ff. ZPO). Allerdings ist diese Aufzählung von Beweismitteln nicht taxativ und die ZPO erlaubt auch andere Beweismittel. Weiters können in Ausnahmefällen auch illegal erlangte Beweise im Verfahren verwendet werden. Die allgemeine Regel ist, dass jede Partei jene Beweise erbringen muss, welche die Grundlage für seinen oder ihren Anspruch und für ihn oder sie von Vorteil sind. Jede Partei ist dazu berechtigt, Beweise anzubieten, um den Anspruch bzw. das Nichtvorliegen des Anspruchs zu untermauern und kann dies bis zum Ende der Beweisaufnahme tun. Allerdings kann das Gericht solche Beweisangebote abweisen, falls es diese für irrelevant oder als Absicht zur Verzögerung des Verfahrens erachtet.

7. Öffentlich verfügbare Informationen

Welche Informationsquellen über Vermögenswerte sind öffentlich verfügbar?

Es gibt mehrere Informationsquellen, die öffentlich verfügbar sind und Informationen über Vermögenswerte in Liechtenstein anbieten. Das Handelsregister beinhaltet Informationen über Gesellschaften, Trusts, Stiftungen, Anstalten, etc., welche in Liechtenstein den Sitz haben. Solche Informationen schliessen den Namen, Sitz, Zweck und die Vorstandsmitglieder mit ein. Der Handelsregister ist öffentlich zugänglich. In Bezug zu manchen Rechtsträgern sind die öffentlich zugänglichen Informationen jedoch begrenzt. Das Grundbuch beinhaltet Informationen zu jedem Grundstück in Liechtenstein. Das Grundbuch kann von jedem eingesehen werden, der ein rechtliches Interesse an den Informationen bescheinigen kann.

8. Kooperation mit Vollzugsbehörden

Können Informationen von Vollzugs- und Aufsichtsbehörden für die Nutzung in Zivilverfahren eingeholt werden?

Keiner der Parteien eines Zivilverfahrens kann direkt Beweise von Vollzugsbehörden einholen, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Falls die Partei entweder Opfer oder Beschuldigter in einem Strafverfahren ist oder ein besonderes Interesse an einem Ermittlungsverfahren darlegt, wird ihm Zugang zu bestimmen Verfahrensakten erlaubt. Gemäss § 183 ZPO kann das Landgericht darüber hinaus Dokumente einholen, welche bei einer öffentlichen Behörde hinterlegt sind, falls eine Verfahrenspartei sich auf solche im Vorbringen bezogen hat. Da dieser Begriff weit interpretiert werden sollte, schliesst er jede Körperschaft mit ein, welche durch das Land gegründet wurde und finanziert wird.

9. Offenlegung durch Dritte

Wie können Informationen von Dritten, die nicht als Verdächtige betrachtet werden, erlangt werden?

Informationen von Dritten können insbesondere durch deren Vernehmung als Zeugen erlangt werden. Falls eine Partei eine Drittperson als Zeugen anbietet und diese Person später vor Gericht geladen wird, hat die Person grundsätzlich der Ladung nachzukommen sowie vollständig und wahrheitsgemäss auszusagen. Allerdings kann ein Dritter es ablehnen, eine Frage zu beantworten, welche zu seiner Unehre, zu einer Strafverfolgung oder zu einem Vermögensnachteil für ihn oder seine

Familie gereichen könnten bzw. seine Verschwiegenheitspflicht oder ein Berufsgeheimnis wie z.B. Verschwiegenheit eines Treuhänders, Anwaltsgeheimnis und Bankgeheimnis verletzen könnte (§ 321 ZPO). Darüber hinaus ist es rechtswidrig, eine Drittperson zur Aussage zu bewegen, falls sie nicht in der Lage ist, ihre Wahrnehmungen zu kommunizieren oder den fraglichen Sachverhalt zu verstehen oder falls sie einer Schweigepflicht unterliegt (z.B. Geistliche und Beamte, § 320 ZPO).

10. Einstweiliger Rechtsschutz

Welcher einstweilige Rechtsschutz ist vor einem Urteil verfügbar, um vor dem Verlust des Vermögens zu schützen und um Informationen von Personen, welche der Beteiligung an einem Betrug verdächtig sind?

Bei der zivilrechtlichen Asset Recovery ist es möglich, den Vermögensverlust durch eine einstweilige Verfügung zu verhindern. Die allgemeinen Bestimmungen zu einstweiligen Verfügungen sind in den Art. 270 ff. EO geregelt. Besondere Bestimmungen hinsichtlich monetärer Ansprüche sind in Art. 274 ff. EO geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen kann Rechtsschutz durch die Pfändung von beweglichen Sachen des Schuldners und durch Hinterlegung beim Gericht zur Verwahrung erlangt werden. Weiters kann dem Schuldner gerichtlich untersagt werden, seine beweglichen Sachen zu veräussern oder zu verpfänden. Einer Drittperson, gegen welche der Schuldner einen Anspruch oder eine Forderung hat, kann ebenfalls untersagt werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen oder irgendwelche Gegenstände herauszugeben, die dem Schuldner zustehen. Mit diesen Mitteln können sämtliche auf Bankkonten befindliche Vermögenswerte des Schuldners und auch alle Forderungen des Schuldners beschlagnahmt werden. Durch eine einstweilige Verfügung erhält der Kläger ein Pfandrecht an den Vermögenswerten und Forderungen, welche durch eine einstweilige Verfügung gepfändet und beschlagnahmt wurden. In Bezug auf nicht-monetäre Forderungen kann das Gericht verfügen, dass die Gegenstände in der Gewahrsame des Schuldners, gegen welchen sich der Rückstellungsanspruch richtet, bei Gericht zu verwahren sind (Art. 277 EO). Weiters kann das Gericht eine Verfügung für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustands treffen und bestimmte Handlungen, welche den gegenwärtigen Zustand verändern würden, untersagen. Ein Antrag auf einstweilige Verfügung kann innerhalb der Klage oder von dieser getrennt gestellt werden. Ein solcher Antrag muss den Anspruch und dessen Gefährdung und damit die Notwendigkeit der Verfügung begründen (Art. 282 EO).

Dr. Matthias Niedermüller, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein/Zürich/Zug

11. Schweigerecht

Haben Beklagte in Zivilverfahren das Recht zu schweigen?

Grundsätzlich müssen Beklagte (gelten als Parteien) aussagen und sie haben kein Recht zu schweigen. Falls sie sich jedoch weigern, auszusagen oder gar vor Gericht zu erscheinen, sieht die ZPO keine direkten Sanktionen oder Vollstreckungsmassnahmen gegen sie vor (§ 380 Abs. 3 ZPO). Es sollte auch beachtet werden, dass Beklagte, welche für aussageunfähig erachtet werden (wie z.B. Geistliche oder Beamte, soweit sie an eine Schweigepflicht gebunden sind), nicht vernommen werden dürfen (§ 372 ZPO). Falls der Beklagte zur ersten Tagsatzung oder auch zu einer späteren Vernehmung vor Gericht nicht erscheint, kann das Gericht ein Versäumungsurteil fällen.

12. Nichtbefolgung von gerichtlichen Anordnungen

Wie bestrafen Gerichte die Nichteinhaltung von gerichtlichen Anordnungen?

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Ordnung in Gerichtsverhandlungen kann der Richter einer Person, welche gerichtliche Anordnungen nicht befolgt, verbieten, weitere Aussagen zu machen. Eine Person, welche die Verhandlung trotz Verwarnungen stört, kann von einer Verhandlung ausgeschlossen werden. Eine Verfahrenspartei, welche von einer Verhandlung ausgeschlossen wird, muss über die Möglichkeit eines Versäumungsurteils informiert werden. Das Gericht kann Geldstrafen und kurze Haftstrafen (bis zu drei Tagen) verhängen. Falls eine gerichtliche Entscheidung festlegt, dass eine Partei zu einer persönlichen Handlung, Unterlassung oder Erfüllung an die andere Partei verpflichtet ist, kann diese Entscheidung, wenn sie rechtskräftig und vollstreckbar ist, von der berechtigten Partei in einem Exekutionsverfahren vollstreckt werden. Falls die Handlung oder Unterlassung eine persönliche Handlung ist, welche nicht durch einen Dritten erfüllt werden kann (Art. 257 EO), kann das Gericht den Titel durch Androhung von Strafe, Geld- und Haftstrafen von bis zu 6 Monaten vollstrecken. Falls die Handlung von einer Drittperson vorgenommen wird, wird es von der Drittperson auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt (Art. 256 EO).

13. Erlangen von Beweisen aus einem anderen Zuständigkeitsbereich

Wie können Informationen von Gerichten in anderen Zuständigkeitsbereichen zur Hilfe von Zivilprozessverhandlungen erlangt werden?

Aufgrund der Haager Konvention zur Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen von 1970 ist es zulässig, um Rechtshilfe durch eine zuständige Behörde im jeweiligen Land zu ersuchen (vorausgesetzt, dass das Land die Konvention ratifiziert hat). Solche gerichtlichen Rechtshilfeersuchen werden an das Justizministerium versendet, welches das Rechtshilfeersuchen ins Auslandweiterleitet. Die ausländische Behörde kann angemessene Zwangsmassnahmen ausführen, um das Ersuchen auszuführen. Normalerweise wird die Haager Konvention zur Vernehmung von Zeugen genutzt, welche nicht willig oder in der Lage sind, persönlich vor Gericht in Liechtenstein zu erscheinen. Darüber hinaus hat Liechtenstein ein multilaterales Abkommen bezüglich der Erlangung von Informationen über ausländisches Recht abgeschlossen, und Liechtensteiner Gerichte können auf diese Weise in Zivilsachen Informationen über ausländisches Recht erlangen.

Unterstützung von Gerichten in anderen Rechtsordnungen

Welche Unterstützung leisten Zivilgerichte in Bezug zu Asset Recovery Fällen in anderen Rechtsordnungen?

Gemäss § 27 JN hat das Landgericht die allgemeine Pflicht, Rechtshilfe zu leisten, wenn ausländische Gerichte darum ersuchen, vorausgesetzt, dass völkerrechtliche Abkommen nichts anderes festlegen. Das liechtensteinische Gericht muss Rechtshilfeersuchen ablehnen, wenn es nicht zuständig ist, die relevante Handlung durchzuführen, falls die ersuchte Handlung durch rechtliche für das Gericht verbindliche Vorschriften verboten ist oder falls keine Gegenseitigkeit zwischen Liechtenstein und dem ersuchenden Land gegeben ist. Falls das ersuchende Land ebenfalls die Haager Konventionen zur Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen von 1970 ratifiziert hat, sind die Bestimmungen dieser Konvention anwendbar. Liechtenstein ist jedoch nicht Mitgliedstaat des Lugano-Übereinkommens.

15. Klagegründe

Was sind die Hauptklagegründe für Asset Recovery-Fälle und beinhalten diese auch Eigentumsklagen?

Der wichtigste Klagegrund ist der Schadenersatzanspruch (§§ 1293 ff. ABGB). Dieser Klagegrund ist für Schäden, welche durch eine Vertragsverletzung entstanden sind, wie auch für Schäden aus Delikt relevant. Letzteres ist insbesondere in Betrugsfällen anwendbar. Ein weiterer relevanter Klagegrund ist die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 1041

ff. ABGB). Darüber hinaus biete das PGR auch eine weitere Grundlage für eine Haftungsklage in der Form einer Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe einer Verbandsperson, falls die Organe Handlungen vorgenommen haben, welche die Verbandsperson geschädigt haben (Art. 218 ff. PGR). Eigentumsklagen sind auch möglich. Jeder Eigentümer, dem in seinem Eigentum stehende Vermögenswerte entzogen wurden, kann eine Klage auf Herausgabe einbringen (Art. 20 Abs. 2 SR).

16. Rechtsbehelfe

Welche Rechtsbehelfe stehen bei zivilrechtlichen Wiedererlangungsverfahren zur Verfügung?

Gemäss den Prinzipien des Schadenersatzrechts ist der primäre Rechtsbehelf die Naturalrestitution (§ 1323 ABGB). Falls eine Restitution nicht tunlich ist, kann der Kläger einen Anspruch auf Schadenersatz in Geld einbringen. Dies ist bei Ansprüchen aus Vertrag sowie aus Delikt anwendbar. Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses kann der Kläger den Beklagten auffordern, seine Vertragspflichten zu erfüllen (Erfüllung des Vertrags) aber auch auf Schadenersatz auf der Grundlage der Vertragsverletzung klagen. Darüber hinaus bietet das liechtensteinische Recht mehrere Gründe für eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Allerdings ist die ungerechtfertigte Bereicherung den Schadenersatzansprüchen gegenüber grundsätzlich subsidiär. Wegen Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Organe kann die Verbandsperson Schadenersatz wegen nachteiliger und schädigender Handlungen gegenüber der Verbandsperson auf der Grundlage der Art. 218 ff. PGR geltend machen. Darüber hinaus ist die Rückerstattung auch hinsichtlich eigentumsrechtlicher Ansprüche ein möglicher Rechtsbehelf, vor allem in Bezug auf den Anspruch auf Herausgabe von Eigentum (Art. 20 Abs. 2 SR). Schadenersatz in Geld kann unter besonderen Umständen, wie z.B. absichtliche oder fahrlässige Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Art. 40 PGR), ebenfalls geltend gemacht werden.

17. Urteile ohne volles Verfahren

Kann ein Opfer ohne die Notwendigkeit eines vollen Verfahrens ein Urteil erlangen?

Die liechtensteinische ZPO sieht einen vereinfachten Zivilprozess vor, dessen Zweck es ist, im Vergleich zu «normalen» Prozessen hinsichtlich Dauer und Kosten effizienter zu sein. Auf einem entsprechenden Antrag durch den Kläger hin kann das Gericht auf Vorbingen des Klägers ohne eine Beweisaufnahme einen Zahlbefehl erlassen. Falls der Beklagte dem Zahlbefehl nicht wi-

derspricht, wird er rechtskräftig und damit ein vollstreckbarer Titel. Falls der Beklagte gegen Zahlbefehl Widerspruch einlegt, wird dieser ungültig. Hierauf muss der Kläger seine Klage in einem «regulären» Zivilprozess geltend machen. Alternativ kann der Kläger die Aufhebung des Widerspruchs in einem Rechtsöffnungsverfahren begehren, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 49 Rechtssicherungsordnung (RSO)). Falls diesem Begehren durch das Gericht Folge gegeben wird, kann der Beklagte eine Aberkennungsklage einbringen. Darüber hinaus kann das Gericht ein Versäumungsurteil fällen, falls der Beklagte nicht zu einer Gerichtsverhandlung erscheint, zu welcher er formgerecht geladen wurde. In solchen Fällen kann das Gericht auf Antrag des Klägers ein Versäumungsurteil, welches allein auf dem Vorbringen des Klägers basiert, fällen (§§ 396 ZPO ff.).

18. Rechtsschutz nach einem Urteil

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten sind für erfolgreiche Kläger nach dem Urteil verfügbar?

Falls die Entscheidung rechtskräftig ist und der Beklagte seinen Verpflichtungen gemäss der Entscheidung innerhalb der Leistungsfrist nicht nachgekommen ist, dann ist die Entscheidung vollstreckbar. Der Kläger kann darauf die Exekution seiner Forderung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung begehren. Das Exekutionsverfahren beginnt mit einem entsprechenden Antrag, welches sich auf das vollstreckbare Urteil den Zahlbefehl oder den Vergleich etc. beziehen muss und die Exekutionsmittel, welche angewendet werden sollen, sowie die Vermögenswerte, welche wiedererlangt werden sollen, enthalten.

19. Vollstreckung

Welche Methoden der Vollstreckung stehen zur Verfügung?

Die Exekutionsmittel sind in der EO festgelegt. Hinsichtlich der Vollstreckung von Ansprüchen in Geld kann der antragstellende Gläubiger die Beschlagnahme und Versteigerung der beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners beantragen (Art. 58 ff. und 168 ff. EO). Letztere beinhalten auch die allgemeinen Exekutionsmittel, nämlich die Beschlagnahme von jedweden Forderungen oder monetären Ansprüchen des Schuldners (Art. 210 ff. EO). Falls die Entscheidung den Urteilsschuldner zu einer bestimmten Handlung oder Leistung verpflichtet, kann der Exekutionsantrag die Erwirkung einer Handlung oder einer Unterlassung durch den Vollstreckungsschuldner ansuchen. Falls die Handlung oder die Unterlassung

Dr. Matthias Niedermüller, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein/Zürich/Zug

eine unvertretbare Handlung des Schuldners ist, welche nicht durch eine Drittperson durchgeführt werden kann (Art. 257 EO), kann das Gericht den Titel durch die Androhung einer Strafe, Geldstrafe und Haftstrafe bis zu 6 Monaten vollstrecken. Falls die Handlung durch einen Dritten ausgeführt werden kann, geschieht dies auf Kosten des Schuldners (Art. 256 EO).

20. Finanzierung und Kosten

Welche Finanzierungsmöglichkeiten sind für Parteien vorhanden, welche ein Verfahren in Erwägung ziehen oder darin involviert sind und hat das Gericht die Möglichkeit, die Gesamtkosten des Verfahrens zu verwalten? Grundsätzlich haben die Parteien die Pflicht ihren eigenen Rechtsvertreter auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Partei und dem Rechtsvertreter zu finanzieren. Falls eine Partei nicht in der Lage ist, einen Rechtsvertreter zu finanzieren, kann die Partei unter bestimmten strengen Voraussetzungen um Verfahrenshilfe (§ 63 ZPO) ansuchen. Im Zusammenhang mit den Verfahrensparteien ist es die Regel, dass die unterlegene Partei die Kosten an die obsiegende Partei zu ersetzen hat. Falls die Partei nur teilweise obsiegt, werden ihr nur die Kosten auf der Grundlage der Erfolgsquote erstattet. Das Gesetz sieht allerdings mehrere Ausnahmen und besondere Regelungenvor. Darüber hinaus muss ein ausländischer Kläger auf Antrag des Beklagten eine Sicherheitsleistung für die voraussichtlichen Verfahrenskosten des Beklagten leisten, falls er sich in einem Land aufhält, wo liechtensteinische Kostenentscheidungen nicht vollstreckbar sind. Solche Sicherheitsleistungen können durch Banküberweisungen, aber auch durch eine Bankgarantie geleistet werden und werden bei Gericht hinterlegt. Die Gebühren und Kosten für Verhandlungen, Schriftsätze etc. sind streng durch Tarife geregelt, sodass die Gerichte die Gesamtkosten der Verhandlung indirekt verwalten können. Das Gericht muss den Grundsatz der Verfahrensökonomie erfüllen und Verfahren müssen so effizient und kostensparend wie möglich durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage können Beweisanträge abgewiesen werden, falls das Gericht befindet, dass diese nur dem Zwecke der Verzögerung dienen.

Strafrechtliche Asset Recovery

21. Vorläufige Massnahmen

Beschreiben Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit vorläufigen Massnahmen in Ihrer Rechtsordnung. Die liechtensteinische StPO kennt verschiedene Bestimmungen, welche vorläufige Massnahmen regeln. Im Hinblick auf die Wiederbeschaffung von Vermögenswerten spielt die Beschlagnahme von Vermögenswerten welche in Verdacht stehen, aus einer strafbaren Handlung herzurühren, eine wichtige Rolle. Andere vorläufige Massnahmen sind die Durchführung eines Durchsuchungsbeschlusses, die Verhaftung eines Verdächtigen und die Untersuchungshaft. Während des Ermittlungsverfahrens wird eine Beschlagnahme vom Gericht im Einklang mit Anträgen des Staatsanwaltes angeordnet. Anordnungen einer Beschlagnahme (oder jeglicher vorläufigen Massnahme) müssen durch das Gericht durch einen schriftlichen begründeten Beschluss erlassen werden und können angefochten werden.

22. Erträge aus schweren Verbrechen

Wird eine Untersuchung zum Zweck der Identifikation, Verfolgung und Sperrung von Erträgen automatisch eingeleitet, wenn bestimme schwere Verbrechen festgestellt werden? Falls nicht, was löst eine Untersuchung aus?

In Liechtenstein werden strafrechtliche Ermittlungen grundsätzlich nicht automatisch eingeleitet, sondern bedürfen entweder einer Anzeige oder einer Meldung an die Staatanwaltschaft. Falls die Staatsanwaltschaft feststellt, dass die Strafanzeige oder die Meldung ausreichend Gründe für eine strafrechtliche Ermittlung enthält, ersucht es das Landgericht, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens werden auf Antrag des Staatsanwalts Dokumente beschlagnahmt, Vermögenswerte gesperrt, Zeugen vernommen und die Informationen werden durch den Staatsanwalt in Hinblick auf strafbare Handlungen analysiert.

23. Abschöpfung – rechtliche Rahmenbedingungen

Beschreiben Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abschöpfung von Erträgen ausstrafbaren Handlungen, einschliesslich wie der Betrag des Ertrags (z.B. der Wert des illegal erworbenen Ertrags) berechnet wird.

Bestimmungen bezüglich der Beschlagnahme während eines Ermittlungsverfahrens finden sich in den §§ 96 ff. StPO. § 97a StPO im Besonderen regelt die Beschlagnahme von Erträgen, welche aus Straftaten herrühren. Gemäss dieser Bestimmung kann das Gericht bewegliche und unbewegliche Sachen und Bankvermögen beschlagnahmen und die Verwendung bzw. Verpfändung von Vermögenswerten verbieten. Die Beschlag-

nahme von Vermögenswerten ist in §§ 20 und 20b StGB bestimmt. Durch einen Beschluss, die unrechtmässige Bereicherung abzuschöpfen, wird die verurteilte Person verpflichtet, dem Staat einen der unrechtmässigen Bereicherung entsprechenden Betrag zu bezahlen. Es ist nicht notwendig, dass die Behörden die Erträge der strafbaren Handlung ausfindig machen. Vermögenswerte von kriminellen oder terroristischen Organisationen sowie Erträge, welche aus Geldwäscherei oder ausserhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung begangenen Straftaten herrühren, unterliegen einem Verfall gemäss § 20b ABGB. Für einen Verfall muss nachgewiesen werden, dass die betreffenden Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung herrühren. Vermögenswerte, welche aus einer strafbaren Handlung stammen, können auch für verfallen erklärt werden, wenn sie sich bei Dritten befinden.

In Bezug auf die Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB wird der Wert des unrechtmässig erworbenen Ertrags nach dem Netto-Prinzip berechnet. Grundlage der Berechnung ist der Wert der unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte (Bruttoerlös), wobei der tatsächliche Wert für den Vermögenzufluss entscheidend ist. Um den unrechtmässig erworbenen Ertrag zu berechnen können werden Kosten, welche direkt mit der strafbaren Handlung im Zusammenhang stehen, von diesem Bruttoerlös abgezogen, sodass nur die tatsächliche Bereicherung Gegenstand der Abschöpfung bleibt. Kosten, welche abgezogen werden müssen, sind z.B. Materialkosten (wie z.B. der Kaufpreis von Drogen). Jedoch hat der Angeklagte diese Kosten zu beweisen. Im Gegensatz dazu ist der Verfall von Vermögenswerten gemäss § 20b ABGB immer auf die genau bezeichnete Sache bezogen. Hier ist das Brutto-Prinzip anwendbar. Daher ist es nur relevant herauszufinden, ob die betreffenden Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung herrühren und kontaminiert sind. Dementsprechend können Kosten im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung im Fall eines Verfalls nicht abgezogen werden. In dieser Hinsicht stellen sich Fragen, wenn kontaminierte Vermögenswerte mit nicht kontaminierten Vermögenswerten vermischt werden. Im Fall eines Verfalls werden keine Aufwendungen miteingerechnet.

Letztlich sind die Verfahrensbestimmungen über die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung sowie über den Beschlagnahme von Sachen in den §§ 353 ff. StPO geregelt. Im Fall eines Verfalls wird gewöhnlich ein separates objektives Verfallsverfahren durchgeführt. Mittels dieser Verfahrensbestimmungen können ausländische Verfalls- oder Abschöpfungsentscheidungen auch in Liechtenstein vollstreckt werden.

24. Durchführung der Beschlagnahme

Beschreiben Sie, wie eine Beschlagnahme in der Praxis abläuft.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ersucht der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter, eine Beschlagnahme von Vermögenswerten oder bestimmten Massnahmen gemäss § 97a StPO anzuordnen. Der Untersuchungsrichter stützt die entsprechende Entscheidung auf die bekannten Tatsachen, den Verdacht einer Straftat und darauf, ob die beantragte Massnahme angemessen und notwendig ist, um einen möglichen künftigen Verfall oder eine mögliche künftige Abschöpfung der Bereicherung sicherzustellen. Der Untersuchungsrichter ordnet regelmässig an, dass die Vermögenswerte, welche sich auf einem Bankkonto des Verdächtigen oder einer Verbandsperson, dessen wirtschaftlich Berechtigter ein Verdächtigter ist, befinden, gesperrt werden. Mit der Beschlagnahme erhält das Land Liechtenstein ein Pfandrecht auf das gesperrte Vermögen. Falls der Verdächtigte in Liechtenstein verurteilt wird, kann das Gericht als Nebenbeschluss die Abschöpfung der Bereicherung aus der strafbaren Handlung anordnen. Falls die Straftat im Ausland begangen wurde, leitet der Staatsanwalt ein objektives Verfallsverfahren ein, welches sich ausschliesslich mit dem Verfall der in Liechtenstein befindlichen Vermögenswerte befasst und in welchem nur der Inhaber der Vermögenswerte Partei ist. In einem solchen Fall ergeht ein gerichtlicher Verfallsbeschluss. Falls die Entscheidung über den Verfall oder die Abschöpfung der Bereicherung rechtskräftig wird, wird diese in einem Vollstreckungsverfahren vollstreckt, welches einem zivilrechtlichen Exekutionsverfahren ähnelt und die Vermögenswerte werden zugunsten des Landes eingezogen. Die Abschöpfung bzw. der Verfall ist gemäss den §§ 20a und 20c StGB insbesondere dann ausgeschlossen, wenn das Vermögen dazu genutzt werden sollen, Zivilansprüche der Opfer, welche durch die Straftat geschädigt wurden, zu befriedigen, oder falls solche Personen Forderungen an Vermögenswerten haben, welche nicht in die Straftat involviert waren. Daher sollen die gesperrten Vermögenswerte hauptsächlich dazu genutzt werden, um Forderungen von geschädigten Personen zu begleichen.

25. Behörden

Welche Behörden sind für die Ausforschung und die Einziehung von Erträgen aus strafbaren Handlungen in Ihrer Rechtsordnung zuständig?

Es liegt in der Verantwortung des Staatsanwalts, festzustellen, welche Massnahmen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu treffen sind. Der Staatsanwalt ist daher die treibende Kraft

Dr. Matthias Niedermüller, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein/Zürich/Zug

im Ermittlungsverfahren. Der Untersuchungsrichter entscheidet über die Anträge und ob die beantragten Massnahmen geeignet und notwendig sind. Darüber hinaus ist die Polizei oft in die Analyse von beschlagnahmten Dokumenten und der Ausforschung von Vermögenswerten als Unterstützung für das Gericht miteinbezogen.

26. Sekundäre Erträge

Ist eine Einziehung von sekundären Erträgen möglich?

Mittels Verfahren über die Abschöpfung von der Bereicherung und über den Verfall von Erträgen ist die Einziehung von sekundären Erträgen auch möglich. Im Fall einer Abschöpfung der Bereicherung gemäss § 20 StGB muss das Gericht feststellen, wer durch die strafbare Handlung bereichert wurde und ob Erträge aus strafbaren Handlungen in andere Sachen umgewandelt wurden. In einem Verfallsverfahren ist es gemäss § 20b StGB insbesondere bedeutsam zu beweisen dass die für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte aus einer Straftat stammen. Darüber hinaus ist gemäss § 20b StGB, das Verfallsverfahren vor allem dann bedeutsam, wenn die für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung stammt, welche ausserhalb des liechtensteinischen Zuständigkeitsbereichs begangen wurde.

27. Eigentum von Dritten

Ist es möglich, Gegenstände einzuziehen, welche durch eine Drittperson oder einen nahen Verwandten erworben wurden?

In beiden Einziehungsverfahren, d.h. dem Verfahren über die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung und dem Verfallsverfahren, ist es möglich, Vermögenswerte, welche von einer Person oder juristischen Person gehalten werden, welche weder die Tat begangen haben noch daran beteiligt waren, einzuziehen. Im Fall einer Abschöpfung der Bereicherung reicht es aus, dass die Person oder die Verbandsperson die Erträge aus einer strafbaren Handlung direkt erhalten hat und auf ungerechtfertigte Weise bereichert wurde. In einem solchen Fall wird gegen den Ertragsempfänger ein Urteil auf Zahlung gefällt. Im Fall eines Verfalls ist es grundsätzlich nur relevant, ob die Vermögenswerte, welche von der juristischen oder natürlichen Person gehalten wurden, aus einer strafbaren Handlung stammen. In einem solchen Fall werden die Vermögenswerte grundsätzlich für verfallen erklärt. Allerdings können bestimmte Ausschlüsse zum Tragen kommen. Daher kann auch Vermögen von Verwandten, Partnern, etc. konfisziert werden, wenn

bewiesen werden kann, dass diese Erträge aus einer strafbaren Handlung darstellen.

28. Kosten

Können die Kosten der Ausforschung und der Einziehung von Vermögenswerten durch eine relevante Behörde rückerstattet werden?

Es gibt keine spezifischen Bestimmungen in Liechtenstein hinsichtlich der Rückerstattung von Kosten im Hinblick auf die Ausforschung und Beschlagnahme von Vermögenswerten. Im Fall der Einziehung von Vermögenswerten durch Abschöpfung der Bereicherung und durch Verfall gehen die Vermögenswerte jedoch grundsätzlich an das Land und das Land erhält seine Verfahrenskosten aus den beschlagnahmten Vermögenswerten erstattet

29. Wertbasierte Einziehung

Ist eine wertbasierte Einziehung erlaubt? Falls ja, wie wird die Feststellung des Werts durchgeführt?

Grundsätzlich ist die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung gemäss § 20 StGB eine wertbasierte Einziehung, da der Täter dazu verurteilt wird, denselben Betrag der Bereicherung an das Land zurück zu zahlen. Im Fall eines Verfalls gibt es jedoch keine wertbasierte Einziehung; nur jene Vermögenswerte, welche in Liechtenstein tatsächlich vorgefunden und befindlich sind, können für verfallen erklärt werden.

30. Beweislast

Wer trägt die Beweislast, in einem Verfahren über die Einziehung von Erträgen aus einer strafbaren Handlung? Kann die Beweislast umgekehrt werden?

In der Regel tragen in Strafverfahren die Strafbehörden die Beweislast. Dies gilt auch hinsichtlich der Beschlagnahme jedweder Erträge aus strafbaren Handlungen. Besonders in Fällen des Verfalls gibt es eine strenge Pflicht zu beweisen, dass die Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung stammen.

31. Eingezogenes Vermögen nutzen, um Forderungen zu begleichen

Kann eingezogenes Vermögen dazu genutzt werden, um zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz oder Ent-

schädigung, welche aus einer Verurteilung entstehen, zu befriedigen?

Die Abschöpfung der Bereicherung ist gemäss § 20a StGB ausgeschlossen, falls die bereicherte Person zivilrechtliche Ansprüche von durch die strafbare Handlung geschädigten Personen beglichen hat oder das Vermögen dazu nutzt, um die zivilrechtlichen Ansprüche zu begleichen, oder sie durch eine rechtskräftige Entscheidung dazu verpflichtet wird, die zivilrechtlichen Ansprüche der geschädigten Personen zu begleichen. Darüber hinaus ist ein Verfall gemäss § 20c StGB ausgeschlossen, falls die Personen, welche auf die Vermögenswerte, welche für verfallen erklärt werden sollen, einen Anspruch hat, an der strafbaren Handlung nicht beteiligt waren oder falls es eine ausländische Verfallsentscheidung gibt, welche in Liechtenstein vollstreckt werden soll.

32. Einziehung von Gewinnen

Ist es möglich, den finanziellen Vorteil oder Gewinn, welcher durch die Begehung einer Straftat erzielt wurde, wiederzuerlangen?

Die Bestimmung des § 20 StGB über die Abschöpfung der Bereicherung bestimmt, dass alle Gewinne und Begünstigungen, welche durch eine Begehung einer strafbaren Handlung erlangt wurden, abgeschöpft werden. Der Verfall gemäss § 20b StGB berücksichtigt jedoch nicht solche erlangten finanziellen Vorteile, sondern ist lediglich eine vermögensbasierte Einziehung jener in Liechtenstein gefundenen Vermögenswerte, welche in Liechtenstein vorgefunden wurden.

33. Verfall ohne Urteilsgrundlage

Könne die Erträge aus strafbaren Handlungen ohne eine Verurteilung eingezogen werden? Beschreiben Sie, wie das System und etwaige rechtliche Herausforderungen für eine Einziehung in rem funktionieren.

Die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung und der Verfall von Vermögenswerten setzt nicht notwendigerweise eine Verurteilung voraus. Die Abschöpfung einer unrechtmässigen Bereicherung kann auch ohne eine Verurteilung erfolgen, wenn die objektiven Voraussetzungen für die Tat erfüllt wurden, aber der Täter nicht strafbar gehandelt hat. Hinsichtlich des Verfalls sind die einzigen Voraussetzungen, dass die Erträge einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung sich in Liechtenstein befinden und dass die im Ausland begangene strafbare Handlung in Liechtenstein nach liechtensteinischem sowie nach ausländischem Recht strafbar ist. Es ist jedoch

ausreichend, wenn die objektiven Voraussetzungen der Tat in Liechtenstein und im Ausland erfüllt sind. Die Strafbarkeit des Täters und eine Verurteilung im Ausland sind daher nicht notwendig.

34. Verwaltung von Vermögenswerten

Wie werden die Vermögenswerte nach der Beschlagnahme verwaltet und von wem? Wie geht die verwaltende Behörde mit den versteckten Kosten der Verwaltung der Vermögenswerte um? Können die Vermögenswerte von der verwaltenden Behörde oder der staatlichen Behörde selbst genutzt werden?

Bankvermögen, welches beschlagnahmt wurde, verbleibt im Konto des rechtmässigen Eigentümers. Die aktive Verwaltung des Vermögens ist beschränkt. Jede verwaltende Handlung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Gerichts. Daher bedarf die Verwaltung oder eine Änderung der Investition eines Antrags und die Gerichte sind hinsichtlich der Erlaubnis der Verwaltung eher restriktiv. Die Frage der Verwaltung der Vermögenswerte wird durch die Gerichte nach dem Einzelfall entschieden und es kann auch ein Antrag auf Einwilligung einer bestimmten Kategorie von Verwaltungshandlungen gestellt werden. Im Fall einer Beschlagnahme ist die Verbandsperson, welche Eigentümerin der Vermögenswerte ist, dazu berechtigt, einen Teil der Vermögenswerte dazu zu nutzen, die laufenden Kosten für die notwendige Verwaltung sowie die Kosten der Rechtsverteidigung zu abzudecken. Die Verbandsperson muss jedoch bei Gericht um die Freigabe der entsprechenden Beträge ansuchen.

35. Ersuchen um ausländische Rechtshilfe

Beschreiben Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen Ihrer Rechtsordnung und den Vorgang, um hinsichtlich bestimmter Massnahmen um internationale Rechtshilfe im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu ersuchen.

Die generellen rechtlichen Rahmenbedingungen für internationale Rechtshilfeersuchen im Allgemeinen sind im Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 enthalten. Dieses Abkommen bietet eine gegenseitige Grundlage für die Rechtshilfe zwischen Liechtenstein und den Mitgliedsstaaten des Europarates, welche das Abkommen ratifiziert haben. Darüber hinaus ist die inlandsrechtliche Basis für die Rechtshilfe in Strafsachen das Rechtshilfegesetz (RHG). Auch in Angelegenheiten der Rechtshilfe in Strafsachen sind

Dr. Matthias Niedermüller, Schwärzler Rechtsanwälte, Liechtenstein/Zürich/Zug

die Bestimmungen der StPO anwendbar, solange das RHG nichts anderes bestimmt. Jedwede Massnahme wie z.B. die Beschlagnahme von Dokumenten oder die Sperrung von Vermögenswerten wird dann nach den Bestimmungen der §§ 97a ff. StPO ausgeführt wie oben beschrieben. Grundsätzlich senden ausländische Staatsanwaltschaften ein Schreiben an das Liechtensteinische Justizministerium, worin sie die liechtensteinischen Behörden darum ersuchen, bestimmte Massnahmen vorzunehmen. Ein solches Ersuchen betrifft normalerweise die Beschlagnahme und Übergabe von Dokumenten, da die Dokumente für ausländische Ermittlungen wichtig sind und die Vermögenswerte im Ausland beschlagnahmt werden sollen oder eine ausländische Entscheidung über die Beschlagnahme, welche in Liechtenstein vollstreckt werden soll.

36. Erfüllen von ausländischen Rechtshilfeersuchen

Beschreiben Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgänge Ihrer Rechtsordnung, um ausländische Rechtshilfeersuchen hinsichtlich vorläufiger Massnahmen in Bezug auf die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erfüllen.

Ein Hauptbestandteil der rechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtshilfeansuchen in Liechtenstein ist das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen. Das Abkommen wurde von allen Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet. Es gibt auch weitere bilaterale oder multilaterale Abkommen. Hinsichtlich inländischer Gesetze ist das RHG von Bedeutung. In Angelegenheiten der Rechtshilfe in Strafsachen ist das Landgericht zuständig, um über die beantragten Massnahmen zu entscheiden. (Art. 55 Abs. 1 RHG). In der Rechtshilfe in Strafsachen spielen die ausländischen Staatsanwaltschaften dieselbe Rolle wie die liechtensteinische Staatsanwaltschaft in inländischen Verfahren. Wie in inländischen Verfahren entscheidet das Gericht über die Rechtshilfeersuchen auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen der StPO. Massnahmen, welche vom Landgericht in Rechtshilfeverfahren angewendet werden, können durch die direkt betroffene natürliche oder juristische Person angefochten werden. Allerdings sind die Vorschriften restriktiver als in inländischen Verfahren. Darüber hinaus kann der ausländische Staat gemäss Art. 64 RHG um Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen über die Beschlagnahme in Liechtenstein ersuchen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Ein solches Verfahren kann der vorläufigen Sperre von Vermögenswerten folgen. Das Landgericht ist auch für Vollstreckungsverfahren zuständig.

37. Abkommen

Welchen Internationalen Abkommen mit Bestimmungen über Asset Recovery hat Ihr Land ratifiziert?

Liechtenstein ist Mitglied von mehreren Abkommen mit Bestimmungen über *Asset Recovery.* Diese beinhalten im speziellen: Europäisches Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen 1959; Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten 1990 UN-Abkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus 1999; UN-Abkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität 2000; UN-Abkommen gegen Korruption 2003.

38. Private Strafverfolgung

Können strafverfahrensrechtliche Befugnisse hinsichtlich der Asset Recovery von Privatanklägern genutzt werden?

In Liechtenstein gibt es keine privaten Staatsanwälte. Private Personen können nur dann Strafuntersuchungen und Beschlagnahmen einleiten, indem sie strafbare Handlungen an einen Staatsanwalt melden, welcher dann die Massnahmen trifft die er oder sie für angemessen und notwendig erachtet. Darüber hinaus dürfen sie den Staatsanwalt und das Gericht durch das Bereitstellen von Dokumenten und von Informationen, welche für eine Ermittlung von Bedeutung sind, unterstützen.